

II-4494 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2338/J

A n f r a g e

1988 -06- 14

der Abgeordneten Hesoun  
und Genossen

an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
betreffend Verletzung der Kollektivvertragsfreiheit als Teil  
der Koalitionsfreiheit durch die Oberste Zivil-  
luftfahrtbehörde

Der Obersten Zivilluftfahrtbehörde beim Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr erscheint es in einem  
Schreiben vom 18. April 1988 an die österreichischen Flughafen-  
betriebsgesellschaften angebracht, daß diese "in ihrer  
Lohn- und Gehaltsentwicklung sich an dem jeweiligen letzten  
Gehaltsabschluß im öffentlichen Dienst orientieren" -dieser  
beträgt für alle gleichermaßen S 330,-- - "und dies auf  
Dienstgeberseite bei den gegenständlichen Kollektivvertrags-  
verhandlungen (sowie allfälligen folgenden innerbetrieblichen  
Verhandlungen) vertreten sollten." (Beilage)

Dieses Vorgehen stellt eine eklatante Verletzung des Artikels  
6 der europäischen Sozialcharta dar, der das Recht auf freie  
Kollektivvertragsverhandlungen schützt und gewährleistet. Da-  
mit wird auch die Ausübung des verfassungsrechtlich ge-  
schützten Koalitionsrechts verletzt, wie es im Artikel 12  
Staatsgrundgesetz, im Artikel 11 Menschenrechtskonvention und  
im Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den  
Schutz des Vereinigungsrechtes normiert ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen an den Bundesmini-  
ster für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nachfolgende

## A n f r a g e :

- 1.) Ist Ihnen als verantwortlicher Bundesminister dieses Schreiben der Obersten Zivilluftfahrtbehörde bekannt?
- 2.) Identifizieren Sie sich mit den in diesem Schreiben geäußerten Auffassungen?
- 3.) Halten Sie dieses Schreiben für verfassungs- und gesetzeskonform?
- 4.) Liegt es in der Kompetenz der Obersten Zivilluftfahrtbehörde, welche auch nicht partielle Eigentümervertreterin der Flughafenbetriebsgesellschaften ist, sich in laufende Kollektivvertragsverhandlungen einzumischen und den Gesellschaftsleitungen Anweisungen zu geben, welche Auffassungen Sie auf Dienstgeberseite bei den Kollektivvertragsverhandlungen vertreten sollten?
- 5.) Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um in Zukunft ein ähnliches Verhalten der verantwortlichen Beamten der Obersten Zivilluftfahrtbehörde zu vermeiden?
- 6.) In welcher Art und mit welchem Inhalt werden Sie das gegenständliche Schreiben an die Flughafenbetriebsgesellschaften korrigieren?
- 7.) Wird das Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr in seinen Funktionen als Eigentümervertreter auch in anderen Bereichen so wie bisher das verfassungsrechtlich geschützte Recht von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden auf freie Kollektivvertragsverhandlungen als Teil der Koalitionsfreiheit respektieren?



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Zl. 143.601/10-I/4/88

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.

27. APR. 1988 2591

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telex Nr.: 111800  
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)  
DVR: 0090204  
Sachbearbeiter: Dr. Zulinski  
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9434  
od. 75 65 01

Kollektivverträge für die Angestellten und  
Arbeiter der öffentlichen Flughäfen in  
Österreich; Lohn- und Gehaltsrunde 1988;  
Anrechenbarkeit von Personalkostensteige-  
rungen bei künftigen Tarifordnungsanträgen  
der österr. Flughafenbetriebsgesellschaften

An die  
Geschäftsführungen der

1. ✓ Österr. FlughafenbetriebsgesmbH  
Flughafen Wien  
1300 Wien/Flughafen
2. Österr. FlughafenbetriebsgesmbH  
Flughafen Graz  
8073 Feldkirchen-Graz
3. Österr. FlughafenbetriebsgesmbH  
Flughafen Innsbruck  
6026 Innsbruck
4. Österr. FlughafenbetriebsgesmbH  
Flughafen Klagenfurt  
9020 Klagenfurt/Flughafen
5. Österr. FlughafenbetriebsgesmbH  
Flughafen Linz  
4063 H ö r s c h i n g
6. Österr. FlughafenbetriebsgesmbH  
Flughafen Salzburg  
Innsbrucker Bundesstraße 95  
5020 S a l z b u r g

Aus Anlaß der bevorstehenden Kollektivvertragsverhandlungen  
in der österreichischen Zivilluftfahrt weist das Bundesmini-  
sterium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ~~Öberste Zivil-~~  
~~Luftfahrtbehörde~~ darauf hin, daß allfällige überdurchschnitt-  
liche Lohnkostensteigerungen bei der ho Prüfung Ihrer künftigen  
Tarifordnungsanträge nicht mehr ohne weiteres als für die

- 2 -

Gewährleistung des wirtschaftlichen Betriebes des Zivilflugplatzes gerechtfertigt (im Sinne des § 74 (3) Luftfahrtgesetz 1957) anerkannt werden.

Die Oberste Zivilluftfahrtbehörde wird im Interesse der Flughafennutzer bestrebt sein, die österreichischen Flughafentarife mittelfristig auf westeuropäische Verhältnisse zurückzuführen, wodurch es in Hinkunft nicht mehr möglich sein wird, einer automatischen Überwälzung der - ohnehin von überhöhtem Niveau ausgehenden - Lohn- und Gehaltserhöhungen auf die Flughafentarife zuzustimmen.

Nach ho Auffassung erscheint es angebracht, daß sich die im geschützten Sektor der Wirtschaft befindlichen Flughafenbetriebsgesellschaften in ihrer Lohn- und Gehaltsentwicklung an dem jeweils letzten Gehaltsabschluß im öffentlichen Dienst orientieren und dies auf Dienstgeberseite bei den gegenständlichen Kollektivvertragsverhandlungen (sowie allfälligen folgenden innerbetrieblichen Verhandlungen) vertreten sollten.

Wien, am 18. April 1988

Für den Bundesminister:

Dr. KÖNIG

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Dauerndy*